

**Traktandum 10:**

**Verordnung der Synode vom 27. November 2024 über den Bestand der Kirchgemeinden und das Gebiet der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (Stand 1. Januar 2025), Lesung und Beschlussfassung.**

**Bericht des Landeskirchenrats:**

In den Erläuterungen des Landeskirchenrates zur Abstimmungsvorlage vom 9. Juni 2024 betr. Teilrevision der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 wurde Folgendes festgehalten:

*Gemäss dem neuen § 6 des basellandschaftlichen Kirchengesetzes kann die Landeskirche in ihrer Verfassung in einem kirchlichen Erlass (Verordnung) festlegen, wie die Gliederung der Landeskirche in Kirchgemeinden geregelt ist. Aktuell sind die Kirchgemeinden in der Verfassung der Landeskirche aufgeführt. Neu sollen für Änderungen im Bestand der Kirchgemeinden lediglich in den betroffenen Kirchgemeinden Volksabstimmungen durchgeführt werden und nicht mehr in der gesamten Landeskirche.*

An der Sitzung des Landeskirchenrates vom 5. September 2024 wurde beschlossen:

---

*://: Nach Feststellung, dass keine Beschwerde gegen die Abstimmung vom 9. Juni 2024 eingegangen ist, und die Genehmigung zur teilrevidierten Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft vom 27. August 2024 vorliegt, erwahrt der Landeskirchenrat die Abstimmung, bei welcher die Stimmberechtigten mit 88,56 % der teilrevidierten Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft von Sonntag, 9. Juni 2024 zugestimmt haben.*

---

Im Anschluss an die erfolgte Erwahrung wurde der nun vorliegende Entwurf der vorerwähnten, neuen Verordnung erstellt (siehe Anhang 1). Zur besseren Übersicht wird ebenfalls auf den Auszug des Synopse zu § 28 Bestand der Abstimmungsvorlage vom 9. Juni 2024 betr. Teilrevision der Kirchenverfassung verwiesen (siehe Anhang 2).

**Antrag des Landeskirchenrats:**

**://: Der Verordnung der Synode vom 27. November 2024 über den Bestand der Kirchgemeinden und das Gebiet der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (Stand 1. Januar 2025), wird zugestimmt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.**

Liestal, 31. Oktober 2024/MK

Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident:

Der Verwalter:



Ivo Corvini-Mohn



Martin Kohler

Beilagen:

- Anhang 1: Entwurf Verordnung über die Gliederung der Landeskirche in Kirchgemeinden
- Anhang 2: Auszug aus der Synopse Abstimmungsvorlage § 28 vom 9.6.2024 betr. Teilrevision KiV